



Allgemeine Verpackungsvorschrift der Glen Dimplex Deutschland GmbH (GDD)

Version: 01.07.2019

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	2
1.1. Allgemeine Hinweise	2
1.2. Ziel	2
1.3. Grundsatz	2
1.4. GDD-Einkaufsbedingungen / Änderungen und Abweichungen	3
2. Verpackungsvorgaben	3
2.1. Verpackungsanforderung	3
2.1.1. Spezielle Anforderungen für Holzverpackungsmaterialien im Internationalen Handel	3
2.2. Handhabungs- und Gefahrgutsymbole (nach GHS 1272/2008/EG)	3
2.3. Ladungsträger	4
2.3.1. Einweg-Verpackungen	5
2.3.2. Mehrweg-Verpackungen	5
2.4. Zusammenstellung sortenreiner Paletten	5
2.4.1. Ausnahme Mischpalette bei Kleinmengen	5
2.4.2. Kleinartikel / Schüttgut / Einzelpakete	5
3. Standardmäßige allgemeine Kennzeichnungsanforderungen	5
3.1. Packstückauszeichnung	6
3.2. Umkarton- und Palettenentladungsauszeichnung (nach VDA 4902 V4)	6
3.2.1. Spezielle Anforderungen bei Palettenladungen	6
3.3. Kleinladungsträger	7
4. Gefahrgüter	7
5. Sonstiges	7
5.1. Verpackungsprüfung und Lieferantenbewertung	7
5.2. Ansprechpartner	7
5.3. Gültigkeit und Inkrafttreten der GDD-Verpackungsvorschrift	8
5.4. Folgen bei Verstoß gegen die GDD-Verpackungsvorschrift	8
E. Ergänzungen zur Verpackungsvorschrift	9
E01. Lieferungen in Gitterboxen	9
E02. Lieferungen auf Europaletten	12
E03. Lieferungen auf INKA-Paletten	13
E04. Lieferungen auf Einwegpaletten	14
E05. Sondervereinbarung bei Lieferungen von Plattenwärmetauschern	14

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7–17 Uhr, Fr. 7–15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

1. Einleitung

1.1. Allgemeine Hinweise

Die Verpackungsvorschrift ist unabdingbarer Bestandteil einer jeden Bestellung und gilt für alle Lieferanten der Glen Dimplex Deutschland GmbH (und ihrer logistischen Vertragspartner), nachfolgend GDD genannt. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die „Allgemeine Verpackungsvorschrift“ generell einzuhalten und alle betroffenen Bereiche Ihres Hauses wie auch Ihre Zulieferer und Ihre beauftragten Speditionen über diese Festlegung zu informieren und entsprechend umzusetzen.

Mit jedem Bestelleingang stellt der Lieferant sicher, dass er die von GDD im Internet aktuell bereitgestellte „Allgemeine Verpackungsvorschrift“ vorliegen hat und die darin enthaltenen Vorgaben für die anstehenden Lieferungen vollständig eingehalten werden. Die aktuelle Version kann unter folgende Links heruntergeladen werden:

<https://glendimplex/bestellbedingungen> (Version in deutscher Sprache)

<https://glendimplex/en/conditions-purchase> (Version in englischer Sprache)

Über diese allgemeine Vorschrift hinaus gelten selbstverständlich auch die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Vorschriften, die grundsätzlich bei einer Warenlieferung zu beachten und einzuhalten sind.

1.2. Ziel

Mit der vorliegenden einheitlichen Verpackungsvorschrift soll die Optimierung des Warenflusses in der Lieferkette erzielt werden. Aus der sich resultierenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und GDD haben für die Logistik Zielsetzungen wie Versorgungssicherheit, Flexibilität, Stabilität und kontinuierliche Verbesserung der Prozesse sowie das wirtschaftliche Gesamtoptimum in der Lieferkette höchste Priorität. Mit einer identischen Abwicklung im Bereich der Verpackungsnormen sowie dem Informations- und Datenhandling ist ein reibungsloser Ablauf der Logistikprozesse über alle Stufen der Lieferkette hinweg zu gewährleisten.

1.3. Grundsatz

Grundsätzlich sind nur tauschfähige oder recyclingfähige Verpackungen zugelassen, da Sorge dafür zu tragen ist, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele von GDD und der Umweltgesetzgebung nach folgenden Prioritäten eingehalten werden:

a.) Vermeidung

Ausreichender Warenschutz mit minimalem Einsatz von Verpackungsmaterialien (Volumen und Gewicht).

b.) Verminderung

Verwendung und kontinuierliche Verbesserung wieder verwertbarer Verpackungen und Materialien.

c.) Verwertung

Es sollen umweltverträgliche, unvermischt und stofflich verwertbare Materialien für alle Arten von Verpackungen und Füllmaterialien zum Einsatz kommen.

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7–17 Uhr, Fr. 7–15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

1.4. GDD-Einkaufsbedingungen / Änderungen und Abweichungen

Diese Verpackungsvorschrift ist unabhängig von der jeweiligen Lieferkondition Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

Änderungen und Abweichungen von dieser Vorschrift müssen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen GDD-Ansprechpartner in einer schriftlichen Sondervereinbarung getroffen werden.

Bereits bestehende Einzelfallregelungen bleiben hiervon unberührt!

2. Verpackungsvorgaben

2.1. Verpackungsanforderung

Die Planung der Verpackung hat nach Gesichtspunkten der Logistik, Transport und Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit sowie nach ISO 14001 zu erfolgen. Die Verpackungsmaterialien müssen dem jeweiligen Produkt entsprechend mit den hierfür gültigen Transport- und Verpackungssymbolen gekennzeichnet werden. Eine sortenreine Entsorgung durch GDD ist ohne zusätzlichen Trennungsaufwand und Kosten vom Lieferanten zu gewährleisten. Bitte beachten Sie bei der Verpackungsgestaltung auch den dafür notwendigen Transportmitteleinsatz (z. B. Klammerstapler).

Die Verpackung sowie Verpackungshilfsmittel (z. B. PE-Stretchfolien, Umreifungen, Füllmaterialien usw.) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a.) Schutz der Ware/Verpackung/Lieferpapiere beim Transport, beim Handling (Ein- und Auslagerungen, [Teil-]Entnahmen) und bei der Lagerung vor mechanischen und umwelttechnischen Einflüssen sowie gegen Inhaltsverluste.
- b.) Produktspezifische Verpackungsvorschriften sind zu beachten und anzuwenden.
- c.) Einfacher und schneller Zugriff auf das Produkt.
- d.) Einsatz von Umverpackungen nur dann, wenn zwingend erforderlich (siehe Punkt a.).
- e.) Vermeidung von Materialkombinationen oder -verbindungen bzw. Beschränkung auf ein Minimum. Sie sollen bei Warenentnahme und Verpackungsentsorgung schnell und einfach trennbar sein (z. B. Nägel/Schrauben aus Holzverpackungen).

2.1.1. Spezielle Anforderungen für Holzverpackungsmaterialien im internationalen Handel

Für den internationalen Handel mit Verpackungsmaterialien aus Holz sind die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Convention, siehe www.ippc.int) einzuhalten. Sollten Sie dieses Verpackungsmaterial zum Einsatz bringen, so ist der Sendung ein entsprechendes Zertifikat (z. B. „Phytosanitary certificate“) beizufügen und vor Versendung auch eine Kopie per Telefax an den GDD-Ansprechpartner zu schicken.

2.2. Handhabungs- und Gefahrgutsymbole (nach GHS 1272/2008/EG)

Für die Kennzeichnung von Gütern, die eine besondere Handhabung erfordern, sind internationale Symbole gemäß DIN 55402 zu verwenden. Handhabungs- und Gefahrgutsymbole sind z. B. unter folgendem Link ersichtlich:

www.labelident.com

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7–17 Uhr, Fr. 7–15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

2.3. Ladungsträger

Es werden grundsätzlich nur Lieferungen mit sich im einwandfreien und tauschfähigen Zustand befindlichen Europaletten und Gitterboxen akzeptiert. Einwegpaletten werden nur in Altholzkategorie A I gemäß AltholzVO angenommen (siehe Anhang Punkt E04.). Die Flach- und Gitterboxpaletten haben den Qualitätsanforderungen des „European Pallet Association (EPAL)“ zu entsprechen (siehe Anhang Punkte E01. bis E03.).



EU-Palette



Einwegpalette



INKA-Palette



Gitterboxpalette

Folgende Abmessungen sind für das problemlose Handling der Verpackungseinheiten bei GDD einzuhalten:

Maße in mm	Europalette (UIC 435-2)	Einwegpalette	INKA-Palette (F8 FL)	Gitterboxpalette (Nach DIN 15155/8)
Länge	1200	1200	1200	1240
Breite	800	800	800	835
Höhe	144	Offen	120	970
Max. Ladehöhe	1200	1200	1200	970
Max. Gewicht in kg	1000	1000	250	1000
Info	Die Grundfläche der Palettenladung darf die Palettengrundmaße nicht überschreiten			Stapelbarkeit der GB soll gewährleistet sein

Palettenladungen sind ausreichend vor Beschädigung und Verschmutzung zu sichern (z. B. Stretchen, Umreifen), wobei dies insbesondere für die oberen Lagen zu berücksichtigen ist (z. B. Verwendung von Deckpaletten, Papierschutzlagen, Wellpappe oben wie unten). Bei Verwendung von Umreifungsbändern sind Kantenschutzwinkel einzusetzen (siehe Bild in 2.4.1.).

Die Artikel sind ohne Überstände auf der Palette zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzustellen. Dies gewährleistet ein sicheres Handling beim Transport und im Lager. Die Handhabungsmöglichkeit mittels Flurfördermittel muss gewährleistet sein. Beispielsweise darf der notwendige Freiraum zwischen den Palettenfüßen bei der Ladeeinheitensicherung nicht beeinträchtigt werden.

Die Zusammensetzung von Packstücken und Paletten hat artikel- und auftragsbezogen zu erfolgen (siehe auch in GDD-Allgemeine Liefervorschrift Punkte 2.2.3.e.) und 4.1.).

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

2.3.1. Einweg-Verpackungen

Einweg-Verpackungen dürfen nur dann verwendet werden, wenn es aus kosten-, organisatorischen- und produktspezifischen Gründen keine Alternative zur Standard- und/oder Mehrwegverpackung gibt. Die notwendige Prüfung möglicher Verpackungsalternativen obliegt dem Lieferanten.

Alle Einweg-Verpackungen (z. B. Einwegpaletten, Kartonagen) sind eindeutig und sichtbar mit genormten und von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen (DIN 6120), soweit technisch umsetzbar, zu kennzeichnen.

2.3.2. Mehrweg-Verpackungen

GDD gibt bei ökologischer und ökonomischer Gleichbewertung Mehrweg-Ladungsträgern den Vorzug gegenüber Einweg-Verpackungen. Wobei dies vorher mit dem jeweiligen GDD-Ansprechpartner schriftlich abzustimmen ist. Mehrweg-Verpackungen sind im funktionsfähigen und tauschbaren Zustand anzuliefern.

Der Einsatz von KLT-Verpackungen ist nach schriftlicher Vereinbarung mit dem jeweiligen GDD-Ansprechpartner möglich.

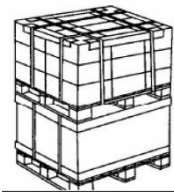
2.4. Zusammenstellung sortenreiner Paletten

Bei der sortenreinen Palettenzusammenstellung ist eine schnelle Wareneingangsprüfung, Transport und Weiterverarbeitung der Sendung bei GDD zu gewährleisten (Vermeidung von Umpacken). Aus diesem Grunde ist eine Zusammenstellung sortenreiner Paletten erforderlich (siehe auch in GDDAllgemeine Liefervorschrift Punkte 2.2.3.e.) und 4.1.).

2.4.1. Ausnahme Mischpalette bei Kleinmengen

Bei Kleinmengen je Artikel ist die Belieferung in Mischpaletten möglich. Die einzelnen Artikeltypen sind jedoch sortenrein zu verpacken und auszulabeln.

Wenn die Beschaffenheit, Verpackung und Transport der Ware es zulässt, können mehrere solcher Mischpaletten übereinandergestapelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Grundmaße der untersten Palette durch die darüber liegenden Paletten/Palettenladungen und das maximale Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Die Stabilität der Ladeinheit muss bei Teilentnahmen und weiteren Transporten gewährleistet sein (siehe Bild).



2.4.2. Kleinartikel/Schüttgut/Einzelpakete

Jeder Artikeltyp ist in einer separaten Versandeinheit etikettiert zu verpacken.

3. Standardmäßige allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

ACHTUNG: Bei bereits bestehenden Sondervereinbarungen zur Etikettengestaltung (z. B. bei Handelswaren, Ersatzteilen usw.) findet Punkt 3. keine Anwendung!

Grundsätzlich ist jede Versand- und Transporteinheit auf zwei angrenzenden Seiten (nicht Deckel und Boden) mit einem Etikett zu versehen. Das Etikett muss gut lesbar sein und den gegebenen Transportbedingungen standhalten. Bitte beachten Sie, dass Etiketten von Mehrwegverpackungen nach GDD-Wareneingang leicht ablösbar sein müssen!

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

3.1. Packstückauszeichnung

Jedes Packstück ist mit GDD-Bestellnummer, GDD-Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge und Mengeneinheit zu etikettieren (in Klarschrift und Barcode „Code 39“, siehe 3.2.). Bei Schüttgütern ist eine entsprechende Belabelung der Verpackungseinheit (z.B. 50x Schrauben Typ X in einem Karton) erforderlich.

3.2. Umkarton- und Palettenladungsauszeichnung (nach VDA 4902 V4)

Für die Etikettierung von Umkartons und Palettenladungen ist das Etikett nach der VDA-Empfehlung 4902 Version 4 mit dem Barcodetyp „Code 39“ zu verwenden (siehe z. B. folgenden Pfad: www.tec-it.com => Software => Gratis Online-Tools => VDA 4902 drucken). Das Etikett hat folgende Daten zu enthalten (siehe Musteretikett):

Empfänger (GDD)	1	Menge je Packstück (Füllmenge)	9
GDD-Abladestelle (Lager)	2	GDD-Artikelbezeichnung	10
Lieferschein-Nr.	3	Lieferanten-Art.-Nr.	11
Lieferanten-Name	4	GDD-Lieferantenummer	12
Gewicht (netto)	5	Lieferant-Versanddatum	13
Gewicht (brutto)	6	GDD-Bestellnummer	14
Anzahl der Packstücke	7	Palette/Packstück 1 von...	15
GDD-Artikelnummer	8	Chargen-Nr.	16

(1) Warenempfänger Musterkunde GmbH & Co. D-12345 Musterort		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel 2 14	
(3) Lieferschein-Nr. 123456	(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) Musterlieferant, D-654321 Musterort	(7) Anzahl Packstücke 7	
(5) Gewicht netto 5	(6) Gewicht brutto 6		
(8) Sachnr. Kunde (P) 1234567890			
(9) Füllmenge (Q) 288	(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung Testartikel		
(12) Lieferantennr. (V) 9999999	(11) Sachnr. Lieferant (30S) 12345678		
(13) Datum 07.12.2006	(14) Änderungsstand Konstruktion		
(15) Packstücknr. (M) 15	(16) Chargen-Nr. (H) 16		
(17) Musterlieferant, D-654321 Musterort		Warenanhänger VDA 4902, Version 4	

3.2.1. Spezielle Anforderungen bei Palettenladungen

Bei jeder Palettenladung ist ein Label mit Angabe der maximalen Stapelfähigkeit zur Gewährleistung der Transport- und Lagersicherheit zwingend erforderlich.

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

3.3. Kleinladungsträger (KLT)

Bei KLT ist folgendes Etikett nach der VDA-Empfehlung 4902 Version 4 mit dem Barcodetyp „Code 39“ zu verwenden (siehe z. B. folgenden Pfad: www.tecit.com => Software => Gratis Online-Tools => VDA 4902 drucken => For Small Charge Carrier (Kleinteile)). Das Etikett hat folgende Daten zu enthalten (siehe Musteretikett):

Empfänger (GDD)	1	GDD-Artikelbezeichnung	7
GDD-Abladestelle (Lager)	2	Lieferanten-Art.-Nr.	8
GDD-Bestellnummer	3	GDD-Lieferantenummer	9
Lieferschein-Nr.	4	Lieferant-Versanddatum	10
GDD-Artikelnummer	5	Packstück 1 von...	11
Menge je Packstück (Füllmenge)	6	Chargen-Nr.	12

(1) Warenempfänger-Kurzadresse MAYR WERKE AG 70327 STUTTGART ZUFF	(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel ABLAD-LAGER - M	(3) Lieferschein-Nr. (N) 2581752
(8) Sach-Nr. Kunden (P) 765-HGD89-1234567	(9) Füllmenge (Q) 140 ST	(10) Bezeichnung, Lieferung, Leihbau ELEKTR.STEUERGERAET
(12) Lieferanten-Nr. (V) 123456789	(11) Sach-Nr. Lieferant (300) 00123B1070	(13) Datum D940407
(14) Packstück-Nr. (S) 2481752 01	(15) Änderungsstand Konstruktion ÄNDERUNG	(18) Chargen-Nr. (H) C12345678

4. Gefahrgüter

Gefahrgüter sind Stoffe, die beim Transport im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Schiene, Wasser, Luftverkehr) eine konkrete Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Aus diesem Grund sind alle nationalen und internationalen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten und zu erfüllen.

5. Sonstiges

5.1. Verpackungsprüfung und Lieferantenbewertung

Der Lieferant ist für die Verpackung, Transportsicherheit und Lagerfähigkeit der zu liefernden Sendung voll verantwortlich. Die aus der GDD-Wareneingangsprüfung gewonnenen Ergebnisse (Prüfung auf Identität, Transport- und Verpackungsschäden, Mengenerfüllung, Einhaltung der GDD-Verpackungsvorschrift) sind Bestandteil der Lieferantenbewertung. Davon abgeleitete Ziele sind die Steigerung der Prozessqualität sowie eine objektive, ganzheitliche Betrachtung der Einkaufsentscheidungen.

5.2. Ansprechpartner

Bei Rückfragen bzw. Abstimmungsbedarf zur GDD-Verpackungsvorschrift stehen Ihnen Ihre GDD-Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de



Allgemeine Verpackungsvorschrift

5.3. Gültigkeit und Inkrafttreten der GDD-Verpackungsvorschrift

Die GDD-Liefervorschrift wird ab 01.10.2010 gültig und für alle GDD-Lieferanten ab 01.01.2011 wirksam. Alle früher herausgegebenen Verpackungsvorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

5.4. Folgen bei Verstoß gegen die GDD-Verpackungsvorschrift

Bei Nichteinhaltung dieser Verpackungsvorschrift bzw. der gesetzlichen Vorschriften wird GDD entweder die Annahme der Sendung verweigern oder den Lieferanten mit allen entstandenen Mehrkosten für ohne Vorankündigung vorgenommenen Mehrarbeiten (z. B. Umpack- und Nachbelabelungsarbeiten, Verwaltungsaufwand usw.) belasten bzw. ihn für aufgetretene Verluste aller Art haftbar machen, mindestens jedoch in Höhe von 50,-€/Lieferung.

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7–17 Uhr, Fr. 7–15Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

E. Ergänzungen zur Verpackungsvorschrift

E01. Lieferungen in Gitterboxen

a.) Tauschfähige Gitterboxen

Beim Tausch wird gefordert, dass die Gitterboxen den Tauschkriterien entsprechen und somit EPAL-konform sind.



Beispiel einer tauschfähigen Gitterbox

b.) Nicht tauschfähige Gitterboxen

Wenn Gitterboxen einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Gitterboxen nicht tauschfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 vom Lieferanten vor Versendung repariert werden! Nicht tauschfähige Gitterboxen werden nicht mit dem GDD-Lieferanten-Palettenkonto abgerechnet und somit auch nicht dem Lieferanten wieder gutgeschrieben. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden nach 5.3. dem Lieferanten in Rechnung gestellt.



Verformter Steckwinkelaufsatz/Ecksäule



Funktionslose Vorderwandklappe



Verbogene Bodenrahmen oder FüÙe



Gerissene Rundstahlgitter

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift



Brett fehlt oder ist gebrochen



Mögliche Verunreinigung der Ladegüter durch hohen Rost-/Verschmutzungsgrad



Bahn-/Palettenorganisationszeichen und/oder EUR (Oval) fehlen

c.) Aufschriftentafel



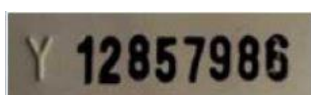
Eurogitterboxen sind nach UIC 435-3 gebaut und im Europäischen Paletten-Pool nur tauschfähig, wenn die Aufschriftentafel folgende Merkmale aufweist:

2. Im oberen Drittel der Tafel die geprägten Zeichen EUR (im Oval) und DB (im Emblem).



3. Y-Nummer

Unter den geprägten Zeichen befindet sich eine mit schwarzer Farbe aufschablonierte 7- oder 8-stellige Y-Nummer.



Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

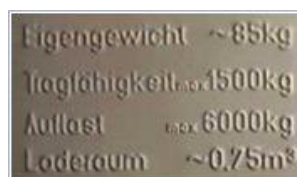
4. EPAL-Prüfsiegel

Neben der Y-Nummer befindet sich entweder das goldene (nach erfolgreicher positiver Prüfung) oder das grüne (nach ordnungsgemäßer Reparatur) EPAL-Prüfsiegel.



5. Geprägte Aufschriften

Unter dem EPAL-Prüfsiegel befinden sich folgende geprägte Aufschriften: Eigengewicht ~85kg, Tragfähigkeit max. 1500kg, Auflast max. 6000kg, Laderaum ~0,75m.



6. EPAL-Zeichen und Herstellerbezeichnung

Am unteren Ende der Tafel befindet sich auf der linken Seite das geprägte Zeichen EPAL im Oval. Rechts daneben steht der Name und Sitz des Herstellers.



7. Aufschriftentafel von älteren Gitterboxen (bis 1995)

Die Aufschriftentafel älterer Gitterboxen ist schwarz und die Y-Nummer ist in weißer Farbe aufschabloniert. In der Mitte befindet sich die Aufschrift „RAL-RG 993“ und die Lastgrenze beträgt max. 900kg.



Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

E02. Lieferungen auf Europaletten

Die Europalette ist eine mehrwegfähige Transportpalette mit einer Grundfläche von 0,96qm. Sie ist eine sog. Vierwegpalette, d. h. sie kann von allen vier Seiten aufgenommen und befördert werden.

a.) Tauschfähige Europaletten

Ein Tausch ist nur möglich, wenn die Paletten den Tauschkriterien entsprechen und somit EPAL-konform sind.



Beispiel einer tauschfähigen Europalette

b.) Nicht tauschbare Europaletten

Wenn Europaletten folgende Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig und müssen nach den Bestimmungen des UIC Merkblattes 435-4 repariert werden.



Ein Boden- und Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass Mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Die Markierung EUR rechts sowie die Zeichen einer Bahn links fehlen.



Ein Brett fehlt



Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist



Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen



Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

Weitere Merkmale für nichttauschbare Europaletten (schlechter Allgemeinzustand):

1. Die Tragfähigkeit/Sicherheit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen).
2. Die Verschmutzung ist zu stark, so dass die Ladegüter ggf. verunreinigt werden könnten.
3. Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.
4. Offensichtliche Verwendung unzulässiger Bauteile (z. B. zu dünne Bretter, zu schmale Klötze) sowie unzulässiger Reparaturen.

E03. Lieferungen auf INKA-Paletten

Die Inka-Palette mit dem Standard „F8 LF“ ist eine wiederverwendbare Mehrwegpalette aus gepresstem Restholz.



a.) INKA-Paletten nach “International Standard for Phytosanitary Measures (ISPM15)”

Der "International Standard for Phytosanitary Measures" (ISPM15) ist ein von der International Plant Protection Convention (IPPC) entwickeltes Regelwerk an Einfuhrbestimmungen für Holzpackmittel und Holzpaletten.

Die ISPM15-Richtlinie dient dem Schutz der heimischen Pflanzenwelt vor fremden Schadinsekten. In gewöhnlichen Holzkisten und Holzpaletten findet man häufig Käfer und Larven aus anderen Ländern. In einer neuen Umgebung können sie sich ohne natürliche Fressfeinde schnell zur Landplage entwickeln. Deshalb dürfen Paletten aus Massivholz gemäß ISPM15 erst nach aufwändiger Begasung mit dem Insektizid Methylbromid oder Hitzebehandlung die Landesgrenzen eines ISPM15-Landes überschreiten.

Steht eine Sendung auf nicht-ISPM15-konformen Paletten am Zoll eines ISPM15-Landes, trägt der Exporteur eine teure Nachbehandlung vor Ort! Im Extremfall kann der Zoll der Sendung sogar die Einreise verweigern.

INKA-Paletten bestehen aus getrockneten Holzspänen und werden unter Druck und Hitze nach dem Werzalit-Verfahren formgepresst, ähnlich wie eine Spanplatte. Dadurch gelten sie als "processed wood" im Sinne der ISPM15 und fallen somit nicht unter die Bestimmungen für Massivholz. Somit ist die bei Massivholzpaletten geforderte Behandlung oder Begasung mit dem Insektizid Methylbromid sowie eine IPPC-Markierung für INKA-Paletten nicht notwendig!

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7–17 Uhr, Fr. 7–15 Uhr
Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de

Allgemeine Verpackungsvorschrift

b.) Vorteile von INKA-Paletten

INKA-Paletten bieten mehrere Vorteile ggü. anderen Flachpaletten:

1. Ineinandergestapelt benötigen INKA-Paletten im Vergleich zu Euro-Paletten lediglich 1/3 an Lagerraum
2. Geringes Gewicht von ca. 9kg
3. Keine Tauschpflicht
4. Problemlos exportierbar, da keine Begasung und Hitzebehandlung notwendig
5. Recyclefähig und biologisch abbaubar

E04. Lieferungen auf Einwegpaletten

Einwegpaletten werden nur in Altholzkategorie A I gemäß AltholzVO angenommen (siehe Punkt 2.3.).

Kategorie	Bezeichnung	Herkunft (Beispiele)	Verwertung/Besei- tigung
A I	Naturlasches oder mechanisch bearbeitetes Altholz, praktisch nicht verunreinigt	Möbel aus Massivholz ohne Leimplatten	Geeignet für stoffliche Verwertung (z.B. Fertigung neuer Spanplatten)
A II	Verleimtes, beschichtetes, lackiertes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	Leimholzplatten, Möbel ohne PVC-Anteile, Innentüren, Dielen	Geeignet für stoffliche Verwertung (z.B. Fertigung neuer Spanplatten)
A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel	Möbel mit PVC-Kanten oder PVC-Beschichtungen	Thermische Verwertung in einer geeigneten Anlage

E05. Sondervereinbarung bei Lieferungen von Plattenwärmetauschern

Für das Verpacken von Plattenwärmetauschern gibt es Sondervereinbarungen. Falls Ihnen diese nicht vorliegt, wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen GDD-Ansprechpartner.

Glen Dimplex Deutschland GmbH
Am Goldenen Feld 18
95326 Kulmbach
Geschäftsführer:
Clemens Dereschkewitz
Registergericht Bayreuth: HRB
531 Ust-IdNr. DE 132 360 815,
StNr. 208/115/50168
WEEE-Reg.-Nr. DE 26295273

Kundenservice
Mo. bis Do. 7-17 Uhr, Fr. 7-15
Uhr Telefon: +49 9221 709 545
service-dimplex@glendimplex.de
service-riedel@glendimplex.de